

## 11. Änderungsverordnung zur BVO NRW

### Informationen für Beihilfeberechtigte

Mit Wirkung vom 24.12.2021 ist die Beihilfenverordnung NRW geändert worden. Die Neuregelungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, für Aufwendungen, die nach dem 23. Dezember 2021 entstehen.

Die folgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie führen wesentliche Änderungen auf. Rechtsansprüche können aus diesem Text nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorschriftentext, zu finden auch auf folgender Seite:

[www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)

### **Einkommengrenze für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte-In/eingetragenen Lebenspartner-In (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b BVO NRW)**

Die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes darf im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen **20.000,00 EUR** nicht übersteigen. Der Betrag wird regelmäßig dynamisch angepasst. (§ 2 Abs. 1 BVO NRW)

Achtung: Diese Änderung tritt erst am 01.01.2022 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstanden sind, in Kraft.

### **Behandlungen in Krankenhäusern (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO NRW)**

- **Unterbringung**  
Beihilfefähig ist der niedrigste Zweibettzimmersatz der jeweiligen Fachabteilung für Wahlleistungspatienten ohne gesondert in Rechnung gestellte Komfortzusatzleistungen.
- **Begleitperson**  
Eine aus medizinischen Gründen notwendige Begleitperson kann im Krankenhaus und, wenn dies nicht möglich ist, außerhalb des Krankenhauses untergebracht werden. Hierfür gilt ein beihilfefähiger Höchstsatz von 45,00 EUR/Tag
- **Behandlungen in „gemischten“ Einrichtungen**  
„Gemischte Einrichtungen“ führen sowohl Krankenhaus- als auch Rehabilitationsbehandlungen durch.  
Für die Behandlung in der Krankenhausabteilung einer Rehabilitationseinrichtung ist ebenfalls eine vorherige Anerkennung ist erforderlich. Fehlt diese bzw. liegt keine vorherige Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit der Krankenversicherung vor, sind nur die Behandlungskosten (ärztliche Behandlungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen) beihilfefähig.

d. h. wird für eine Person eine Rehamaßnahme bewilligt und wird die Person während der Maßnahme in die KH-Abteilung der Einrichtung verlegt IST eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle erforderlich!

## **Aufwendungen für den Botendienst einer Apotheke (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW)**

Der Zuschlag von Apotheken für die Abgabe beihilfefähiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag ist entsprechend § 129 Absatz 5g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2,50 EUR zzgl. Umsatzsteuer) beihilfefähig.

## **Belastungsgrenze (§ 15 BVO NRW)**

Die Belastungsgrenze (Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte für Wahlleistungen Krankenhaus und zahntechnische Leistungen) wurde auf 2 % erhöht.

Achtung: Diese Änderung tritt erst am 01.01.2022 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstanden sind, in Kraft.

Andere - nicht beihilfefähige Aufwendungen, die ab dem 24.12.2021 entstanden sind - werden bei der Berechnung des den die Belastungsgrenze übersteigende Betrages nicht berücksichtigt.

## **Anlage 5 der BVO NRW - Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer**

- verschiedene Höchstbeträge wurden angehoben
- neue Leistungen zur Befundung und Berichterstattung wurden aufgenommen
- es gibt Änderungen im Bereich der Podologie:
  - Aufwendungen für die podologischen Behandlung (groß, klein) wurden neu gefasst
  - Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit wurden festgelegt. Sie sind beihilfefähig, wenn sie zur Behandlung
    - krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom)
    - einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
    - eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms dienen.

## **Anlage 6 zur BVO NRW - Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

Abschnitt I:

Neu:

- Nr. 64a Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie

Gestrichen:

- Nr. 78 Kontaktlinsenimplantation (zur Korrektur von Fehlsichtigkeiten) – siehe aber Abschnitt II Nr. 16

Abschnitt II:

Neu:

- Nr. 16 Visusverbessernde operative Maßnahmen